

14.12.88

EG - Fz - K - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um das Niveau des Gesamtbetrags der Anleihen für die Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten (NGI V)

KOM(88) 661 endg.; Ratsdok. 10031/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 14. Dezember 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Dezember 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

Das neue Gemeinschaftsinstrument (NGI) ist eine Finanzierungsfazilität, die 1978 geschaffen wurde ⁽¹⁾, um die Kommission zu ermächtigen ⁽²⁾, Anleihen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufzunehmen und deren Erlös in Form von Darlehen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft zu verwenden. Der Erfolg der ersten Versuchsphase hat zum Einsatz des NGI ermutigt, so dass dieses fünfmal erneuert wurde (einschliesslich von zwei Aktionen zur Wiederaufbauhilfe nach Naturkatastrophen). Der Gesamtrahmen des NGI belief sich bis 1987 auf etwa 6 Milliarden ECU ⁽³⁾.

1. Die Grundlagen

In der Einheitlichen Akte wird auf die "sonstigen Finanzierungsinstrumente" Bezug genommen, und somit wird eindeutig festgestellt, dass die Finanzierungskapazität der Gemeinschaft ein notwendiger Bestandteil des institutionellen Gleichgewichts der Gemeinschaft ist. In der Tat

- a) hat die Gemeinschaft eine wesentliche Aufgabe sowohl als Ratgeber als auch als Förderer im europäischen Einigungs- und Entwicklungsprozess zu erfüllen. In diesem Zusammenhang hat sie die Verpflichtung - der sie sich nicht entziehen kann -, zum einen die Prioritäten und Notwendigkeiten im Gemeinschaftsinteresse, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, festzulegen und zum anderen über die Massnahmen der Gemeinschaft, die diesen Prioritäten entsprechen, zu beschliessen;

⁽¹⁾ Der Beschluss über das NGI stützt sich auf Artikel 235 EWG-Vertrag, nach dem geeignete Vorschriften erlassen werden können, um Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen, die nicht im Vertrag vorgesehen sind.

⁽²⁾ Beschluss des Rates 78/870/EWG

⁽³⁾ KOM (88) 438 endg., vom 28.07.1988 über die Verwendung des NGI.

- b) ist das NGI ein besonders geeignetes Instrument, um diese wichtige Aufgabe zu erfüllen. Im Unterschied zu den übrigen bestehenden Finanzierungsinstrumenten kann sich das NGI nämlich den Zielen anpassen, die von der Gemeinschaftspolitik als Prioritäten festgesetzt werden.

Die zweifellos wichtigste Aufgabe des NGI ist es auf dem Markt (und selbst gegenüber den Behörden) Signale für die Prioritäten und Notwendigkeiten der Gemeinschaft zu setzen, um einen Anstosseffekt auszulösen; die sehr starke Nachfrage nach Darlehen aus dem NGI-IV ist Beweis für dessen Erfolg. Darüber hinaus hat das NGI IV die EIB veranlasst, neue Leitlinien und Techniken zu entwickeln - somit wurde durch die Vorschläge der Kommission für die EIB der Weg bereitet, damit diese mit ihren eigenen Mitteln "parallele Aktionen" zur Finanzierung der Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen einleiten konnte.

Im Übrigen sind diese Massnahmen angesichts der hervorragenden Garantien, mit denen die NGI-Darlehen ausgestattet sind, mit äusserst geringen Risiken verbunden und führen somit zu keinerlei Belastungen für den Haushalt. Andererseits erfordert eine verstärkte Aktivität der EIB - wenn sie bestimmte Grenzen überschreitet - eine Kapitalerhöhung durch die Mitgliedstaaten und somit einen vermehrten Einsatz von Haushaltsmitteln.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das Europäische Parlament die Vorschläge der Kommission bezüglich des NGI immer entschieden unterstützt hat, und dies geht soweit, dass heute das Parlament selbst eine Ausweitung des NGI fordert.

2. DIE ZIELE DES NEUEN NGI

Im Rahmen des neuen NGI liegt die generelle Priorität weiterhin bei den KMU. Seit mehreren Jahren gehört die Förderung der Gründung und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen ebenso wie die Verbesserung ihrer finanziellen Rahmenbedingungen zu den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft. Die Entwicklung dieser Unternehmen trägt zur Ausbreitung des Unternehmerteumes und zur Förderung beschäftigungswirksamer Investitionen bei.

Dadurch, dass die Gemeinschaft die Kreditbedingungen, die ihr zur Verfügung stehen, in den Dienst der KMU stellt, trägt sie dazu bei, die relative Benachteiligung bei der Finanzierung, der die KMU im Vergleich zu Grossunternehmen ausgesetzt sind, auszugleichen. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit einer Erhöhung des Eigenkapitals geschaffen. In diesem Sinne wurde das NGI IV ausschliesslich den KMU gewidmet.

Das erste komplementäre Ziel, das die Kommission dabei verfolgt, ist die Erhaltung des ländlichen Raumes. Diese Priorität wurde im Rahmen einer umfassenden Gemeinschaftsaktion festgelegt; die Entwicklung der ländlichen Gebiete ist eines der Ziele der Verordnung über die Reform der Strukturfonds (1).

Im Bereich der ländlichen Entwicklung (2) sind tiefgreifende Veränderungen festzustellen, die zu einer starken Verringerung der relativen Bedeutung der Landwirtschaft in den ländlichen Regionen sowohl hinsichtlich der Beschäftigtenzahlen, als auch hinsichtlich ihres Anteils am Regionalprodukt, und des Umweltschutzes führen. Diese Situation könnte sich in näherer Zukunft als Folge der Reform der GAP zur Anpassung der Landwirtschaft der Gemeinschaft weiter verschärfen. Eine Gemeinschaftsaktion ist daher erforderlich um :

- die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft zu fördern und
- dem Umweltschutz weiterhin Rechnung zu tragen.

Es ist insbesondere wichtig, durch Bereitstellung von Finanzierungsmöglichkeiten für Investitionen von KMU und von einzelnen Unternehmern und Genossenschaften eine Wirtschaftsstruktur zu fördern, die der Schaffung und/oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in den ländlichen Regionen dient.

(1) Verordnung EWG 2052/88 des Rates

(2) KOM(88) 501 endg. : Die Zukunft des ländlichen Raums

Im Rahmen des NGI sind alle Aktivitäten, die nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten im engeren Sinne sind, - einschliesslich der Dienstleistungen (Tourismus unter anderem) und aller agrarindustriellen und agrokommerziellen Tätigkeiten, aller der Landwirtschaft dienenden Tätigkeiten und aller sonstigen, die Landwirtschaft ergänzenden Tätigkeiten (1) - förderungswürdig. Im Gegensatz dazu sind die landwirtschaftlichen Produktionstätigkeiten, mit Ausnahme derer, die Produkte betreffen, bei denen die Gemeinschaft keine Selbstversorgung erreicht hat und mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Investitionen im eigentlichen Sinne, die von jungen Landwirten getätigt werden, ausgeschlossen.

Im ländlichen Raum kommt dem Umweltschutz eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für bestimmte Regionen, wo die Rückkehr der Bevölkerung, die Modernisierung der Landwirtschaft und die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit und des Lebensstils zu erheblichen Umweltproblemen führt. Hier steht die Finanzierung aus dem NGI parallel zu anderen Gemeinschaftsmassnahmen, für solche Vorhaben von KMU zur Verfügung, die der Verbesserung der Umweltbedingungen dienen.

In geographischer Hinsicht sollte sich das NGI auf alle ländlichen Regionen der Gemeinschaft erstrecken.

Im Bereich der Hochtechnologie und Innovation (zweites komplementäres Ziel) ist ein Beitrag des NGI für die KMU unabhängig vom Ort, an dem das Investitionsvorhaben durchgeführt wird, auf der Ebene der Inkorporierung und Anwendung neuer Technologien und Materialien bei Investitionsvorhaben von KMU geplant. Diese Technologien werden ein breites Spektrum von Materialien und Produktionsverfahren einschliessen. Insbesondere die Finanzierung spezifischer Anwendungen von Forschungsergebnissen sind förderungswürdig.

(1) Einschliesslich der Forstwirtschaft.

Die Kosten für Aus- und Weiterbildung werden als immaterielle Investition anerkannt.

Diese Aktivitäten, die zu den Programmen BRITE und EURAM komplementär sind, ordnen sich ein in die Logik der Einheitlichen Akte, die in Titel VI die Entwicklung der Technologie vorsieht, zumal diese weiterhin eine wichtige Herausforderung für Europa bleibt.

Die geplanten Aktivitäten müssen sich in einen zeitlichen Rahmen einordnen. Dies ergibt sich sowohl aus der Mitteilung der Kommission an den Rat "Die Zukunft des ländlichen Raums" als auch aus der von der Gemeinschaft bereits durchgeführten Veränderungsmassnahme im Rahmen der Reform der Strukturfonds, die auf Förderungsrahmen mit einer Laufzeit von drei bis fünf Jahren abstellt. Darüber hinaus beträgt die durchschnittliche Laufzeit von Forschungsvorhaben im Bereich der Hochtechnologie vier Jahre. Folglich muss das NGI zur Betreuung solcher Massnahmen langfristig angelegt sein, und dies um so mehr, da im ländlichen Umfeld die Anstosswirkung auf die Märkte voraussichtlich nur langsam eintreten wird.

3. DAS VERFAHREN

Anleihen

Damit die Finanzierungskapazität der Gemeinschaft ihrer Aufgabe, die im Unterschied von der der EIB eine wesentlich politische ist, voll gerecht werden kann und also die gemeinschaftlichen Vordringlichkeiten anzeigen und ein dauerhaftes institutionelles Gleichgewicht gewährleisten kann, muß sie auf den Märkten dauerhaft und gleichmässig präsent sein. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, die überkommene Formel sukzessiver Genehmigungen abzuschaffen und stattdessen ein Verfahren einzuführen, daß es der Kommission gestattet, neue Anleihe-/Darlehensoperationen im Rahmen der Tilgung alter Anleihen durchzuführen; dieses würde Anleihen in Höhe von 500 Millionen bis zu 1 Milliarde ECU pro Jahr bedeuten. Das Ergebnis wäre die Transformation des NGI in einen "revolving fund", eine Umwandlung, die es der Kommission gestatten würde, im Rahmen der Mittel, die innerhalb des Höchstbetrags zur Verfügung stehen, der vom Gesamtbetrag der ausstehenden NGI-Anleihen begrenzt ist (5,8 Milliarden ECU), Anleihen aufzunehmen und Darlehen zu gewähren.

Der auf Wiederholung angelegte Charakter des neuen Verfahrens wird dazu beitragen, die Präsenz der Gemeinschaft auf den Märkten noch sichtbarer zu machen und wird dazu führen, daß die regelmäßigen Ausschreibungen, die in etwa gleicher Höhe erfolgen, besser aufgenommen werden.

Dieses trägt zur "Treuebildung" bei und - folglich - zur Möglichkeit weniger kostspieliger Emissionsbedingungen. Darüberhinaus hat das vorgeschlagene revolvingierende Verfahren den Vorteil großer Transparenz, da der Gesamtbetrag der Verschuldung begrenzt und somit die Kumulierung durch aufeinanderfolgende Tranchen nicht möglich ist. Auf der anderen Seite erlaubt diese Methode es, "Löcher" infolge fehlender Rechtsgrundlage zu vermeiden, wie sie gegenwärtig bei unbefriedigter Darlehensnachfrage für das NGI IV bestehen.

Am Ende der drei ersten Jahre wird die Kommission die allgemeinen Regelungen einer Prüfung unterziehen; bei diesem Anlass und unter Umständen wird eine neue Definition der Prioritäten erwogen werden.

Darlehen

Da die betroffenen Investitionsvorhaben von geringem Umfang sind, könnten die Darlehen des neuen NGI nach dem erprobten Verfahren der Globaldarlehen gewährt werden. Dies würde es nicht nur ermöglichen, die verfügbaren Mittel auf eine große Zahl von KMU zu verteilen, sondern ausserdem das Ausfallrisiko angesichts der hervorragenden Garantien, die von den Finanzmittlern gewährt werden, auszuschliessen.

Die Finanzierungstechniken sind so zu verwenden, dass sie die Vorhaben möglichst wirksam unterstützen. Dabei wären unter anderem folgende Möglichkeiten zu erwägen :

- a) Förderung der Umwandlung von Globaldarlehen in Eigenkapital in den Bereichen Hochtechnologie und Innovation;
- b) Ausstattung des NGI mit einem Tilgungsmechanismus mit steigenden jährlichen Zahlungen;

- c) Verbesserung der Garantiebedingungen für diese Investitionsvorhaben; dies könnte z.B. durch eine Zusammenarbeit mit Kredit-Garantiegesellschaften geschehen;
- d) Einschluss der Möglichkeit, gegebenenfalls Darlehen mit variablen Zinsen zu gewähren;
- e) Begünstigung der Finanzierung von Vorhaben im Rahmen der Risikokapitalfinanzierung bei Verwendung einer geeigneten Kombination von Zuführung von Eigenkapital und langfristigen Darlehen.

Um die Wirksamkeit dieses Instruments zu erhöhen, soll das NGI und besonders das NGI für den ländlichen Raum, in engem Zusammenhang mit den anderen Gemeinschaftsinstrumenten, insbesondere mit den Strukturfonds und der EIB, eingesetzt werden.

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um das Niveau des Gesamtbetrags der Anleihen für die Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

Auf Vorschlag der Kommission (1),

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

Nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist angezeigt, den Einsatz der gemeinschaftlichen Kreditinstrumente zugunsten der Investitionen mit dem Ziel der Beseitigung struktureller Mängel des Produktionsapparats fortzuführen, um die Investition zu steigern und dadurch die Beschäftigung zu stabilisieren.

Die von der Kommission bereits gebilligten Darlehensanträge machen über 87 % der vom Rat mit dem Beschluss 87/182/EWG (4) genehmigten Anleihen und über 97 % des Gesamtbetrags der bis heute genehmigten Anleihen aus.

Die Kommission sollte daher ermächtigt werden, Anleihen aufzunehmen, die es ihr ermöglichen, das Niveau der Gesamtanleihen im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments auf seinem gegenwärtigen Stand von 5,865 Milliarden ECU zu halten.

Die zuletzt durch den Beschluss 87/182/EWG festgelegten Massnahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments sind für die nächsten 3 Jahre weiterhin zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen zu konzentrieren.

Eine solche Aktion wird zur Verwirklichung der Gemeinschaftsziele betreffend die Umkehr des Landfluchttrends und betreffend die Entwicklung des betroffenen Gebiete beitragen.

Um die technologische Basis und industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft zu stärken, ist es wesentlich, die Fähigkeit der Unternehmen zur Innovation zu fördern.

Investitionen kleiner und mittlerer Betriebe die die Anwendung neuer Technologien und der Innovation mit sich bringen, weisen Merkmale auf, die diese vor besondere Finanzierungsprobleme stellen.

Es sollten besondere Finanzierungsmodalitäten vorgesehen werden, um diesen Problemen Rechnung zu tragen, insbesondere durch Erweiterung der finanziellen Basis und Förderung der Bereitstellung von Eigenkapital.

Die Europäische Investitionsbank, nachstehend "Bank" genannt, hat sich bereit erklärt, an der Durchführung dieser Massnahmen mitzuwirken und die Kassenführung für die Abwicklung der Darlehensoperationen verantwortlich zu übernehmen, wobei es sich bei den Kontroll- und Entlastungsverfahren um die in der Satzung der Bank für alle ihre Geschäfte vorgesehenen Verfahren handelt.

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat die hierzu erforderliche Handlungsbefugnis nicht vorgesehen, weshalb eine Gemeinschaftsmassnahme notwendig erscheint, um im Rahmen des gemeinsamen Marktes eines der Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen -

(1) ABl. Nr. C

(2) ABl. Nr. C

(3) ABl. Nr. C

(4) ABl. Nr. L 71 vom 14.3.1987, S. 34.

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, die es ihr ermöglichen, das Niveau der Gesamtanleihen im Rahmen dieser Fazilität unter Berücksichtigung der Tilgungsströme des aufgenommenen Kapitals auf 5,865 Milliarden ECU (Kapitalsumme) zu halten.

Artikel 2

Der Erlös aus den in Artikel 1 genannten Anleihen wird in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben verwendet, die zur industriellen Anpassung und zur Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft beitragen; während eines Zeitraums von drei Jahren vom Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses an müssen solche Projekte auf Anwendung neuer Technologien und der Innovation abzielen oder der Stabilisierung der Beschäftigung im ländlichen Raum dienen; für spätere Zeiträume wird die Kommission prioritäre Ziele bestimmen.

Diese auf dem Gebiet der Gemeinschaft durchgeführten Vorhaben müssen, wo angebracht, den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft hinsichtlich der Finanzierung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen.

Artikel 3

Die Kommission beschliesst über die Förderungswürdigkeit der Vorhaben in Übereinstimmung mit den folgenden Prioritäten und Leitlinien :

- in Betracht kommen Investitionsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen in der Industrie und anderen produktiven Sektoren, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung neuer Technologien und der Innovation (einschliesslich erneuerbarer Energiequellen); den Vorrang erhalten die Vorhaben kleiner Unternehmen;

- in Betracht kommen Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen in ländlichen Gebieten, die darauf abzielen sind, zum Schutze der Umwelt beizutragen oder die gefährdete Beschäftigung angesichts des zu erwartenden Arbeitsplatzverlusts in der Landwirtschaft zu stabilisieren;
- die Vorhaben und ihre Durchführung müssen den Vorschriften des Vertrages und des Folgerechts, insbesondere auf dem Gebiet des Wettbewerbs, und den Regeln, Verhaltensweisen und Politiken der Gemeinschaft für die betreffenden Bereiche entsprechen.

Artikel 4

Die Darlehen werden in den ersten drei Jahren in der Regel über Finanzmittler vergeben. In begrenzten Fällen können sie jedoch den Empfängern unmittelbar gewährt werden.

Unabhängig von den Verfahren der Darlehensgewährung können tilgungsfreie Zeiten für Kapital- und Zinszahlungen vorgesehen werden. Die Darlehen können ferner der Finanzierung bestimmter Arten immaterieller Aktiva dienen, wie Patente, Lizenzen, "Know-how" sowie Ausgaben für Forschung und Entwicklung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den betreffenden Investitionen stehen.

Werden die Darlehen über einen Finanzmittler vergeben, so kann dieser im Einvernehmen mit der Bank dem Unternehmen die Finanzierung entweder als Darlehen oder als Kapitaleinlage zur Verfügung stellen. In beiden Fällen sichert der Finanzmittler den Schuldendienst und trägt das damit verbundene Risiko.

Artikel 5

Die Konditionen der Darlehen betreffend die Rückzahlung des Kapitals, den Zinssatz und die Zinszahlung entsprechen den Bedingungen, die die Bank gemäss ihrer Satzung für Darlehen aus ihren eigenen Mitteln anwendet, und werden so festgesetzt, dass sie insgesamt die Kosten und die Ausgaben für den Abschluss und die Durchführung sowohl der Anleihe als auch der Darlehenstransaktionen decken.

Artikel 6

Die Anleihekonditionen werden von der Kommission entsprechend den Kapitalmarktbedingungen und den Erfordernissen, die sich aus der Laufzeit und den anderen Finanzierungsbedingungen der entsprechenden Darlehen ergeben, zum Besten der Gemeinschaft ausgehandelt. Die aufgenommenen Mittel werden der Bank überwiesen, die sie entsprechend den Bedingungen des mit der Kommission abgeschlossenen Kooperationsabkommens verwaltet.

Darlehens- und Anleiheoperationen sollen in gleichen Geldeinheiten ausgedrückt werden; um eine adäquate Deckung zu erreichen, kann die Kommission "swap"-Operationen durchführen, vorausgesetzt, daß sich aus diesen kein Wechselkurs- oder Zinsrisiko für die Gemeinschaft ergibt.

Lauten die Anleihen auf die Währung eines Mitgliedstaates oder sind sie in dieser Währung zahlbar oder rückzahlbar, so können sie nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats aufgenommen werden.

Artikel 7

Zur Gewährung und Verwaltung der Darlehen in Ausführung dieses Beschlusses wird der Bank eine Vollmacht erteilt. Die Bank führt die Transaktionen gemäß dieser Vollmacht im Namen der Gemeinschaft durch, wobei sie die gleiche Sorgfalt walten lässt wie bei Geschäften mit ihren eigenen Mitteln.

Die Kommission entscheidet gemäß Artikel 3 über die Förderungswürdigkeit der Vorhaben. Bei Vorhaben, die von der Kommission befürwortet werden, beschliesst die Bank über die Darlehensgewährung und die Darlehenskonditionen entsprechend ihren üblichen Kriterien den Verfahren ihrer Satzung und des Kooperationsabkommens.

Zur Bearbeitung der Darlehen gemäß diesem Beschluss

- werden die Darlehensanträge vom Primärschuldner gleichzeitig an die Kommission und die Bank gesandt;

- werden die Finanzierungsverträge von der Kommission und der Bank zusammen mit dem Primärschuldner, d.h. dem Finanzmittler im Falle von Globaldarlehen und dem Nutzniesser bei Direktarlehen, unterzeichnet,

- unterrichtet die Bank die Kommission über die Verwendung der Darlehen.

Artikel 8

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat jährlich über die mit der Aufnahme der Anleihen und der Vergabe der Darlehen verbundenen Kapitaleingänge und -auszahlungen. Hierzu übermittelt die Bank der Kommission alle zur vollständigen Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlichen Einzelheiten.

Artikel 9

Drei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung auf der Grundlage eines Berichts der Kommission und nach Befragung des Europäischen Parlaments prüft der Rat ob die Ziele und Prioritäten des neuen Gemeinschaftsinstruments abgeändert werden müssen.

Artikel 10

Die Finanzkontrolle und die Rechnungsprüfung der Kommission erfolgen gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und gemäß Artikel 206 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Die Darlehenstransaktionen und die Kassenführung sind Gegenstand der Kontroll- und Entlastungsverfahren, die in der Satzung der Bank für alle ihre Geschäfte vorgesehen sind.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um das Niveau des Gesamtbetrags der Anleihen für die Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten (NGI V)

KOM(88) 661 endg.; Ratsdok. 10031/88

Der Bundesrat hat in seiner 598. Sitzung am 10. März 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat hat seit Einführung des Neuen Gemeinschaftsinstruments im Jahre 1978 wiederholt - zuletzt mit Beschluß vom 18. Oktober 1985 - Drucksache 322/85 (Beschluß) - grundsätzliche Bedenken gegen dieses Finanzierungsinstrument zur Begebung von Anleihen und zur zusätzlichen Darlehensvergabe sowie gegen die Tendenz zur ständigen Ausweitung der Förderung - insbesondere im Bereich der Mittelstandspolitik - vorgebracht und die Bundesregierung gebeten, die entsprechenden Vorschläge der Kommission abzulehnen. Der Bundesrat bedauert, daß sich die Bundesregierung mit dieser Haltung in Brüssel nicht durchsetzen konnte.

Der Bundesrat hat auch gegen die Fortführung des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI V) erhebliche Bedenken. Die im Beschluß vom 18. Oktober 1985 - Drucksache 322/85 (Beschluß) - zusammengefaßten Gründe für seine ablehnende Haltung bestehen fort.

...

Der jetzt vorliegende Vorschlag für ein NGI bestätigt die bereits früher geäußerten Befürchtungen des Bundesrates, daß die Kommission beabsichtigt, die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft als Dauerinstrument für eine eigene Politik der Wirtschaftsförderung zu nutzen.

Der Bundesrat hält an seiner Auffassung fest, daß die Anleihetätigkeit der Gemeinschaft zur Wirtschaftsförderung stets zeitlich begrenzt sein sollte, um die Rechtfertigung entsprechender Aktivitäten jeweils neu überprüfen zu können. Er lehnt daher die in Artikel 1 des Vorschlags angestrebte generelle Ermächtigung der Kommission strikt ab, bis zu einem Höchstbetrag, der vom Gesamtbetrag der ausstehenden NGI-Anleihen begrenzt ist (5,865 Mrd. ECU), Anleihen aufzunehmen und Darlehen zu gewähren.

Der Bundesrat hält ferner die in Artikel 2 des Vorschlags vorgesehene generelle Ermächtigung der Kommission, die prioritären Förderungsziele zu bestimmen, für unannehmbar. Durch diese Kompetenzausweitung würde es der Kommission ermöglicht, in der Bundesrepublik Deutschland mittels des neuen Gemeinschaftsinstrumentes ohne Rücksicht auf bestehende Bundes- bzw. Länderkompetenzen eine eigene Struktur- und Mittelstandspolitik zu betreiben.

Der Bundesrat weist auf die Gefahr hin, daß der von der Kommission vorgesehene Einsatz der Mittel des Neuen Gemeinschaftsinstrumentes für Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen und für Innovationsvorhaben zu einer volkswirtschaftlich unerwünschten Überschneidung mit entsprechenden nationalen Programmen führt. Eine Konkurrenz zwischen Gemeinschaftsprogrammen und Programmen des Bundes und der Länder ist jedoch im Hinblick auf eine klare Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen und im Hinblick auf den Grundsatz der Subsidiarität abzulehnen.

Drucksache 630/88 (Beschluß)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich gegen den Vorschlag für einen Ratsbeschluß auszusprechen. Sollte eine Beendigung der Finanzierungsform des Neuen Gemeinschaftsinstruments nicht durchzusetzen sein, ist zumindest darauf hinzuwirken, daß die bisher erforderlichen Einzelgenehmigungen der Darlehenstranchen beibehalten werden und der Rat weiterhin auf Vorschlag der Kommission über die prioritär zu fördernden Ziele entscheidet.